

**Allgemeine Mietvertragsbedingungen**  
**Autovermietung Hertlein**

<b>1. Fahrzeugübergabe</b>
Der Mieter übernimmt das Fahrzeug vollgetankt und in einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand. Eventuelle Beanstandungen sind sofort nach Fahrzeugübernahme dem Vermieter zu melden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter die Kosten für die Betankung in Rechnung stellen. Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters durchführen lassen. Die Werkstatt ist vom Vermieter zu wählen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das ordnungsgemäße Verschießen des Fahrzeuges. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucher-Fahrzeuge.
<b>2. Fahrzeugabholung, Berechtigte Fahrer</b>
Bei Abholung des Fahrzeuges muss die erforderliche und gültige Fahrerlaubnis des Mieters sowie ein Personalausweis oder Reisepass vorliegen. Die Mietgebühr - laut Mietvertrag - muss bei Abholung bezahlt werden (Bar oder EC-Karte). Das Fahrzeug darf nach Zustimmung des Mieters auch von anderen Personen geführt werden. Diese müssen auf dem Mietvertrag mit Vor- und Zunamen eingetragen sein. Jeder Fahrer des Fahrzeuges muss die erforderliche und gültige Fahrerlaubnis besitzen.
<b>3. Nutzung des Fahrzeuges</b>
Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport oder zum Befahren von Rennstrecken, auch wenn diese für das allgemeine Publikum zu Test- und Übungsfahrten freigegeben sind (sog. Touristenfahrten). Nicht gestattet sind auch die Weitervermietung, sonstige Überlassung an Dritte außer berechnete Fahrer gem. Ziff. 2 sowie sonstige zweckentfremdende Nutzungen. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgut-Verordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) ist untersagt. Die Bedienungsvorschriften – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff – sind ebenso einzuhalten wie die für die Benutzung des Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit erhobenen Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege und erbringt sämtliche im Zusammenhang mit der Erhebung der Gebühren erforderlichen Mitwirkungspflichten (z.B. Maut). Zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland bedarf es der Zustimmung des Vermieters. Wird diese erteilt, so beschränkt sich Zustimmung in jedem Falle auf Fahrten und Aufenthalte innerhalb Europas, wobei hier der Versicherungsschutz beschränkt ist. Sollten durch die Nichtbeachtung der entsprechenden Vorschriften zoll- bzw. bußentgeltliche Forderungen entstehen, sind diese vom Mieter zu tragen.
<b>4. Versicherung</b>
Der Versicherungsumfang für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme von 50 Mio. EUR, wobei die Leistung bei Personenschäden auf 8 Mio. EUR je geschädigte Person begrenzt ist. Ebenso besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,- Euro, die eine max. Deckungssumme von 100.000,- Euro je Fahrzeug und 1.000.000,- Euro je Schadenereignis umfasst. Bei Diebstahl/Unterschlagung beträgt die Selbstbeteiligung 10% vom Wiederbeschaffungswert, aber max. 5.000,- Euro.
<b>5. Schadensfall</b>
Bei einem Schadensfall ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass – nach Absicherung vor Ort und der Leistung von Erster Hilfe – alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, namentlich dass
a) sofort die Polizei hinzugezogen wird, und zwar auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter
b) zur Weiterleitung an Autovermietung Hertlein die Namen und Anschriften von Unfallbeteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge notiert werden sowie eine Skizze angefertigt wird
c) von dem Mieter/Fahrer kein Schuldanerkennnis abgegeben wird und
d) angemessene Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug getroffen werden.
Der Mieter/Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist. Nach einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -zubehör hat der Mieter/Fahrer sofort Anzeige bei der zuständigen Polizeistelle zu erstatten. Für den Abstellort des Fahrzeuges sind – soweit vorhanden – Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich und persönlich bei der Autovermietung Hertlein vollständig und wahrheitsgemäß zu melden. Polizeibescheinigungen sind beizufügen. Bei Fahrzeugdiebstahl ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel und -papiere abzugeben. Auch bei der weiteren Bearbeitung des Schadenfalles ist der Mieter/Fahrer verpflichtet, Autovermietung Hertlein und deren Versicherer zu unterstützen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadenfalles und zur Feststellung der Haftungslage zwischen Autovermietung Hertlein und Mieter/Fahrer erforderlich ist. Wenn bei einer Panne der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet oder die Nutzung beeinträchtigt ist, hat der Mieter/Fahrer angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und unverzüglich mit dem Vermieter die zu treffenden Maßnahmen abzustimmen und auch außerhalb deren Öffnungszeiten die Interessen bestmöglich zu wahren.
<b>6. Fahrzeugrückgabe</b>
Der Mieter hat das Fahrzeug am Ende der Überlassungszeit am Ort der Übernahme oder laut Vereinbarung im selben Zustand wie bei der Übernahme einschließlich sämtlichen Zubehör und Fahrzeugpapieren zurückzugeben. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe ist der Mieter für jeden Schaden haftbar, der dem Vermieter aus der Verzögerung entsteht. Der Vermieter ist berechtigt, für jeden angefangenen Tag der Verzögerung den üblichen Miettagessatz zu fordern.
<b>7. Haftung des Mieters</b>
Der Mieter haftet vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe des Fahrzeuges für entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust des Fahrzeuges. Die Haftung des Mieters tritt nicht ein, wenn der Mieter die den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes. Weiter haftet der Mieter – soweit angefallen – für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere entstehende Kosten und Mietausfall. Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte – einschließlich der in Ziff. 2 bezeichneten weiteren Fahrer – haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages und das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Verhalten. Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die in Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich und haftet für entstehende Gebühren und Kosten. Der Vermieter ist verpflichtet, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter/Fahrer zu benennen.
<b>8. Haftungsreduzierung</b>
Die Haftung des Mieters/Fahrers für Verkehrsverstöße und Straftaten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Haftungsreduzierung gilt nicht für vom Mieter/Fahrer vorsätzlich verursachte Schäden. Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung ist der Vermieter berechtigt, den Mieter/Fahrer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen. Die Haftungsreduzierung entfällt, wenn der Mieter/Fahrer eine der Vertragspflichten gem. Ziff. 1-6 dieser Bedingungen vorsätzlich verletzt. Im Fall einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ist der Vermieter berechtigt, den Mieter/Fahrer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter/Fahrer. Die Haftungsreduzierung entfällt nicht, wenn die Pflichtverletzung weder für den Schadenseintritt noch für die Feststellung des Vorliegens.
<b>9. Haftung des Vermieters</b>
Der Vermieter haftet für keinerlei Schäden, die dem Mieter oder Dritten im Zusammenhang mit der Überlassung des Fahrzeuges entstehen, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Außerdem können auch gegen Betriebsangehörige und Erfüllungsgehilfen des Vermieters keine Ansprüche geltend gemacht werden, solange keine Ansprüche gegen den Vermieter selbst bestehen. Der Mieter tritt für Ansprüche Dritter auf Grund von Unfällen für den Vermieter ein, soweit nicht die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Vermieters für den Schaden eintritt. Für die Übergabe nicht offensichtlich vorhandener Fehler des Fahrzeuges und hieraus entstehenden Schäden haftet der Vermieter ebenfalls nur bei grobem Verschulden.

#### **10. Datenschutz**

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden. Die gespeicherten Daten dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vermietverhältnis verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden, außer die vom Mieter gemachten Angaben sind falsch, das geliehene Fahrzeug wird nicht innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Vermietzeit zurückgegeben. In diesem Fall ist der Vermieter dazu berechtigt, die gespeicherten Daten über den zentralen Warning an Dritte weiterzugeben. Der Mieter ist ferner damit einverstanden, dass seine persönliche Daten für Zwecke der Kundenbetreuung und Marketings gespeichert werden.

#### **11. Verschiedenes**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Der Mieter hat das Recht, das Fahrzeug aufgrund offener Forderungen gegenüber dem Vermieter zurückzuhalten. Streitigkeiten unterliegen dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, wie es bei Streitigkeiten zwischen deutschen Parteien in Deutschland angewendet wird.

#### **12. Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters, wenn der Mieter im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder wenn der Mieter nach Abschluss der Vereinbarung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Erfüllungsort ist ebenfalls der Sitz des Vermieters.